MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE

BAUAMT
9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 28 Fax. +43 4762 828 34
Mail. edith.fuchs@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

Auskünfte: Mag. Edith Fuchs
GZ: Bau-409a/2023 – Datum: 10.11.2026

K U N D M A C H U N G

über ein beabsichtigtes Bauvorhaben gemäß § 6 K-BO
auf dem Grundstück 124/1 KG 73207 Lieseregg

Die Bauwerberin

Living One Projektentwicklung Lieseregg GmbH
FN 591214h
GF Michael Siller
Kalvarienbergstraße 123/Haus A/Top 1
9872 Millstatt am See

hat mit Eingabe vom 24.08.2026 die **Baubewilligung** für das Vorhaben

Neubau Wohnanlage mit 16 Wohneinheiten und Tiefgarage - ÄNDERUNG

Grundstück 124/1 KG 73207 Lieseregg

beantragt. Aus der Aktenlage ergibt sich für die Baubehörde (Ermessensentscheidung), dass durch das gegenständliche Projekt keine subjektiv-öffentlichen Rechte von Anrainern iSd § 23 K-BO verletzt werden können und sohin keinen Anrainern Parteistellung einzuräumen ist.

Wer Parteistellung als Anrainer im Sinne der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung behaupten möchte, hat dies bei der Baubehörde bis längstens zum Ablauf des 18.11.2026 (einlangend) schriftlich per Brief oder per E-Mail an **edith.fuchs@ktn.gde.at** unter Angabe einer kurzen Begründung der Anrainerstellung bei sonstigem Anspruchsverlust einzubringen. Die Protokollierung der Eingabe während der Amtsstunden im Bauamt ist möglich.

Bei Begründung der Anrainerposition wird Parteistellung vorläufig zum Zweck der Klärung, ob subjektiv-öffentliche Rechte verletzt sein können, zuerkannt.

Der Bürgermeister
Thomas Schäfauer

Öffentliche Bekanntmachung:
Angeschlagen am: 10.11.2026
Abzunehmen am: 18.11.2026

	Unterzeichner	Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T07:51:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	900080664
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	